Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. Bundesverband deutscher Banken e. V. Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Die Deutsche Kreditwirtschaft

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. | Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Ministerialrat Thomas Blöink Referatsleiter III A 3 11015 Berlin

per E-Mail: schwertfeger-ba@bmjv.bund.de

Kontakt: Anna Maria Winter
Telefon: +49 30 20225-5767

Fax: +49 30 20225-5403

E-Mail: anna-maria.winter@dsgv.de

Unsere Zeichen:
AZ DK: JAP
AZ DSGV: 8000

2. Juni 2015

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG)

Ihr Zeichen: III A 3 - 3507/37 - 32 202/2015

Sehr geehrter Herr Blöink,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 27. März 2015, mit dem Sie uns den Referentenentwurf des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) übersandten. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Wir unterstützen den mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ansatz, die den Mitgliedstaaten zustehenden Wahlrechte so auszuüben, dass die nach dem EU-Recht möglichen Erleichterungen umfassend und einheitlich genutzt werden können. Dies ist für die deutsche Kreditwirtschaft von hohem Interesse. Darüber hinaus begrüßen wir es sehr, dass der Gesetzentwurf die nationalen Besonderheiten der Prüfungssysteme berücksichtigt.

Besonders wichtig sind uns die Vorschriften zur Rotation der Abschlussprüfer und zur Erbringung von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen. In § 318 Abs. 1a HGB-E wird das Wahlrecht nach Art. 17 Abs. 4 der Verordnung zur Verlängerung der Höchstlaufzeiten für das Prüfungsmandat unabhängig von der Branche in vollem Umfang ausgeübt. Dies begrüßen wir, da damit das Gleichgewicht zwischen Unabhängigkeit des Prüfers und Informationsverlust bei Prüferwechsel am ehesten hergestellt wird. Wir befürworten außerdem die in § 319a Abs. 1 HGB-E vorgesehene Vorschrift, wonach der Abschlussprüfer auch bei Unternehmen von öffentlichem Interesse weiterhin bestimmte Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen erbringen kann (Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung).

Prüfungsausschuss (§ 324 HGB-E, §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG-E)

Aus unserer Sicht ist es positiv, dass mit dem Gesetzentwurf die den Mitgliedstaaten zustehende Option genutzt wird, wonach Unternehmen von öffentlichem Interesse nur dann einen Prüfungsausschuss einrichten müssen,

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0 Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

wenn sie kein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan haben, das den Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG entsprechen muss (§ 324 HGB-E).

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats und /oder des Prüfungsausschusses von CRR-Instituten gelten neben den Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG-E auch die entsprechenden Anforderungen des § 25d KWG zuzüglich konkretisierender Bestimmungen der Bankenaufsicht. Aus unserer Sicht sollte in der Begründung zu § 100 Abs. 5 AktG klargestellt werden, dass bei CRR-Instituten die Anforderungen an die fachliche Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates mit Einhaltung der entsprechenden bankaufsichtlichen Vorschriften erfüllt sind (§ 25d KWG i. V. m. dem zugehörigen BaFin-Merkblatt).

Berichts- und Auskunftspflichten des Prüfungsausschusses gegenüber der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (§ 324 Abs. 3 und 4 HGB-E)

Nach § 324 Abs. 3 HGB-E hat der Prüfungsausschuss der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAK-Nachfolgerin) auf Verlangen das Ergebnis sowie die Durchführung seiner Tätigkeit darzustellen und zu erläutern. Nach § 324 Abs. 4 HGB-E wird das BMJV ermächtigt, mit einer Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über den Mindestinhalt, die Art und den Umfang und die Form der Darstellungen und Erläuterungen der an die Abschlussprüferaufsichtsbehörde gerichteten Informationen zu regeln.

Mit Abs. 3 und 4 soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass die Abschlussprüferaufsichtsbehörde die Tätigkeitsergebnisse der Prüfungsausschüsse bewerten kann. Nach unserem Verständnis geht es jedoch nicht darum, die Tätigkeiten der Prüfungsausschüsse zu kontrollieren. Vielmehr ist das Ziel, dass die Abschlussprüferaufsichtsbehörde die Entwicklungen auf dem Markt der Abschlussprüfer überwachen kann. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob es für die Bewertung der Tätigkeitsergebnisse der Prüfungsausschüsse tatsächlich der nach Abs. 3 vorgesehenen Berichts- und Auskunftspflichten bedarf. Unseres Erachtens reichen die öffentlich verfügbaren Informationen für ein Urteil aus (vgl. § 171 Abs. 2 Satz 4 AktG-E).

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft systemwidrig, die Bewertung der Tätigkeit von Unternehmensorganen der Abschlussprüferaufsichtsbehörde zu übertragen. Diese Behörde hat keine unmittelbare Verbindung zu den Unternehmen und dürfte mit deren Gegebenheiten nur unzureichend vertraut sein. Sollten die Berichts- und Auskunftspflichten beibehalten werden, wäre es nach unserem Dafürhalten schlüssiger, die Bewertung der Tätigkeitsergebnisse der Prüfungsausschüsse bei den Behörden anzusiedeln, die für die Aufsicht über die Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständig sind (BaFin, Sparkassenaufsichtsbehörden der Länder etc.).

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen für Die Deutsche Kreditwirtschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

i. A.